

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Ergänzung des Stadtbahnvertrages vom 03.09. / 09.09.1991 für die Stadtbahnanbindung  
Mülheimer Süden****Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.08.2022
Verkehrsausschuss	23.08.2022
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.08.2022
Finanzausschuss	05.09.2022
Rat	08.09.2022

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln beschließt, den Stadtbahnvertrag vom 03.09./ 09.09.1991 um die Stadtbahn-  
anbindung Mülheimer Süden zu erweitern. Gleichzeitig beschließt der Rat, die Übertragung der Fe-  
derführung für die Abwicklung der Bundes- und Landesförderung für die Stadtbahnanbindung Mül-  
heimer Süden an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) zu übertragen. Die Verwaltung wird er-  
mächtigt, einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abzuschließen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

### Anlass

Köln ist eine wachsende Stadt, deren Bevölkerung bis 2025 auf bis zu 1,15 Millionen Menschen steigen soll. Dies stellt die Stadt auch im Mobilitätssektor vor besondere Herausforderungen. Zur Erreichung der Kölner Klimaschutzziele muss ein Großteil der bestehenden und zusätzlichen Verkehrsnachfrage vom klimafreundlichen Umweltverbund gedeckt werden.

Mit dem Projekt „Mülheimer Süden“ wird in den nächsten Jahren eines der wichtigsten Stadtentwicklungsprojekte vorangebracht. Das rund um den Mülheimer Hafen zum Großteil verwaiste Gewerbeareal soll zu einem gemischten, urbanen Viertel umgewandelt werden. Dort entsteht ein neuer lebendiger Stadtteil mit Wohneinheiten sowie Flächen für Gewerbe, Büro, Dienstleistung, Handel, Kultur und Soziales. Durch die bauliche Entwicklung wird eine Verkehrszunahme erwartet, die im vorhandenen Straßennetz nicht aufgefangen werden kann.

Der Stadtteil Mülheim soll daher über eine neue Stadtbahnstrecke erschlossen werden. Die Schaffung dieser neuen Stadtbahnverbindung in Verbindung mit dem zweiten Bauabschnitt Richtung Stammheim/Flittard wird zur Entlastung der stark frequentierten Stadtbahnlinie 4 dringend benötigt. Die Stadtbahnanbindung besteht aus zwei Abschnitten, die durch die Bestandsstrecke zwischen Wiener Platz und Keupstraße miteinander verbunden werden. Die Anbindung Mülheimer Süden stellt die 1. Baustufe dar. Die Weiterführung der Strecke nach Stammheim/Flittard wird als 2. Baustufe beschrieben.

Der Grundsatzbeschluss für die Stadtbahnanbindung Mülheimer Süden ist am 11.12.2018 (Vorlagen-Nr. 3245/2018) vom Verkehrsausschuss gefasst worden. Der Bedarf wurde durch den Rat am 24.06.2021 festgestellt (Vorlagen-Nr. 1218/2021). Die Schaffung der neuen Stadtbahnanbindung wurde bereits zum ÖPNV-Bedarfsplan 2017 (Vorlagen-Nr. 3252/2015) angemeldet und im Rahmen der ÖPNV-Roadmap (Vorlagen-Nr. 0606/2018) priorisiert.

### **Fördermittel**

Die Gesamtmaßnahme mit dem 1. und 2. Bauabschnitt wurde im Sommer 2018 für eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) des Bundes beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (NVR) angemeldet und an das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Im Zuge der Aufstellung des GVFG-Bundesprogramms 2021-2025 wurde die Gesamtmaßnahme in die Vorschlagsliste des Landes aufgenommen und an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr übermittelt. Nach der umfassenden Novellierung des GVFG ist die Maßnahme in Höhe von bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich förderfähig, hiervon bis zu 75 % aus Mitteln des Bundes.

Die Stadt Köln und die KVB streben eine schnelle Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das GVFG-Bundesprogramm an. Im ersten Schritt des mehrstufigen Förderverfahrens erfolgte bereits die sogenannte „bedingte Aufnahme“ (Zeile c) der Gesamtmaßnahme im GVFG-Bundesprogramm. Die Förderwürdigkeit wird über eine Nutzen-Kosten-Untersuchung nachgewiesen. Sobald dieser Nachweis vorliegt, können bei den Fördergebern Finanzierungsanträge für die einzelnen Bauabschnitte gestellt werden.

Um eine effiziente Abwicklung der Fördermittel zu gewährleisten, soll das Fördermittelmanagement in einer Hand liegen. Für die 2. Baustufe wurde der KVB hierfür bereits die Federführung übertragen (Vorlagen-Nr. 0866/2020). Nunmehr wird der KVB auch die Federführung für das Fördermittelmanagement der 1. Baustufe übertragen. Hierfür ist eine Ergänzung des Stadtbahnvertrages erforderlich.

### Änderung des Stadtbahnvertrags

Im Stadtbahnvertrag vom 03.09. / 09.09.1991 ist eine grundsätzliche Aufgaben- und Kostenteilung zwischen der Stadt Köln und der KVB für die bis zu diesem Zeitpunkt geplanten ebenerdigen Stadtbahnstrecken festgelegt worden. Die Stadtbahnanbindung Mülheimer Süden ist bislang noch nicht Bestandteil des Stadtbahnvertrages. Daher ist eine Ergänzung notwendig.

Im Vertrag ist grundsätzlich geregelt, dass die Stadt Köln für die Erstellung von Bauwerken mit den erforderlichen Zugängen und Einrichtungen zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt, während die KVB generell für die Erstellung und Finanzierung von Betriebseinrichtungen zuständig ist und die damit verbundenen Kosten übernimmt.

Im Rahmen der Vertragsergänzung wird folgende Zuständigkeit für die Durchführung festgelegt:

Federführung für die gesamte Maßnahme Mülheimer Süden			Ausschreibung/Planung			Baudurchführung		
	Genehmigung nach § 9 sowie § 28 Personentransportgesetz	Fördermittelabwicklung* und Finanzierungsangelegenheiten	Betriebstechnische Einrichtungen	Lichtsignalanlagen / Straßenbauarbeiten	Haltestellenausbau	Betriebstechnische Einrichtung	Lichtsignalanlagen / Straßenbauarbeiten	Haltestellenausbau
Stadt Köln (66)	Stadt Köln (66)	KVB	KVB	Stadt Köln (64/66)	Stadt Köln (69)	KVB	Stadt Köln (64/66)	Stadt Köln (69)

#### Legende

64 Amt für Verkehrsmanagement

66 Amt für Straßen- und Radwegebau

69 Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

KVB Kölner Verkehrs-Betriebe AG

\*) Inklusive der Standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen im schienengebundenen öffentlichen Personentransport

Die grundsätzliche im Vertrag festgelegte Kostentragungspflicht bleibt weiterhin bestehen und wird durch eine abweichende Zuständigkeit in der Maßnahmenumsetzung nicht tangiert. Unabhängig davon, welche Vertragspartei das Fördermittelmanagement übernimmt, werden die Fördermittel vom Zuwendungsempfänger an die weiteren Leistungsempfänger weitergeleitet.

### **Anlage 1**      Übersichtsplan